



Sportverein

1. FC Hirschkamp e. V.

Postfach 140126 • 46147 Oberhausen

Vereinsatzung

Satzung des Sportvereins

1. FC Hirschkamp 1977 e.V.

§ 1

Name, Vereinsfarben, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit

1. Der Name des Vereins lautet

„1. FC Hirschkamp 1977 e. V.“

Der Verein wurde in der Mitgliederversammlung vom 07. Oktober 1977 gegründet und am 18. November 1980 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oberhausen eingetragen und wird aktuell im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg auf dem Registerblatt VR 40958 geführt.

2. Die Vereinsfarben sind rot / weiß.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 46147 Oberhausen, Sportplatz Am Buchenweg 30.
4. Das Geschäftsjahr geht vom 01.10. bis 30.09. des Folgejahres.
5. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich Jugendpflege.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschalen Auslagererstattungen sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zulässig.
7. Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Oberhausen und im Fußballverband Niederrhein e.V. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen der Bünde und Verbände als verbindlich an.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, die vom Gesamtvorstand wegen besonderer Verdienste ernannt werden können.
2. Mitglied des Vereins kann jeder durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Beitrittserklärung bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn innerhalb eines Monats kein Einspruch erhoben worden ist. Im Falle des Einspruchs entscheidet der Gesamtvorstand über den Aufnahmeantrag endgültig.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Streichung aus der Mitgliederliste, durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
Der Austritt kann jederzeit mit 4-wöchiger Frist zum 30.6. bzw. 31.12. eines Kalenderjahres in schriftlicher Form erfolgen.
4. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sie ihrer Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen und der Beitragsrückstand mehr als drei Monate beträgt,
 - b) grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung begangen werden,
 - c) sie sich grob unsportlich und unehrenhaft betragen oder durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins oder seiner Organe schaden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 3 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen jederzeit teilnehmen.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende- und der Gesamtvorstand
- c) der Mitarbeiterkreis
- d) der Vereinsjugendausschuss

§ 5
Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. An den Mitgliederversammlungen dürfen nur Vereinsmitglieder teilnehmen. In besonderen Fällen kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, und zwar bis 31.12. eines jeden Jahres statt.
Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsschaukasten auf der Sportanlage in 46147 Oberhausen, Buchenweg 30.
Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden :
 - a) jederzeit durch den Gesamtvorstand,
 - b) durch den Gesamtvorstand, wenn mindestens 20 % der Mitglieder es verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Gesamtvorstand. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Der Jugendleiter wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.
5. Anträge, über die abgestimmt werden sollen, sind dem Gesamtvorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage einzureichen.
Soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung über den Ausgang der Abstimmung.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
8. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung legt der Geschäftsführer und der Schatzmeister oder ein Vertreter einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Außerdem verliest der Geschäftsführer das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung.
9. Bei jeder Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr zur Abstimmung vor.

§ 6
Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Abteilungsleiter der einzelnen Sportbereiche,
- c) die Betreuer,
- d) die Schiedsrichter und Kampfrichter,
- e) Kassenprüfer.

Der Mitarbeiterkreis nimmt Anregungen aus den Abteilungen entgegen und leitet diese zur weiteren Bearbeitung an den Vorstand weiter.

§ 7
Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:

a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

- dem
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - 3. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - Schatzmeister/-in
 - Geschäftsführer/-in

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
Einberufung der Mitgliederversammlung
Erstellung eines Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr
Erstellung eines Jahresberichtes

b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:

- dem
- geschäftsführenden Vorstand
 - Abteilungsleiter für Breiten- und Freizeitsport
 - Abteilungsleiter für Wettkampfsport
 - Vertreter der Abteilungen
 - Jugendleiter.

- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter (2. und 3. Vorsitzender). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden die Vertretung nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Der Vertreter der Abteilungen wird von den Abteilungen gewählt.

4. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Umlaufverfahren oder Telefonkonferenz mitwirken. Die gefassten Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen, werden außerordentliche Vorstandssitzungen einberufen.
6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Übrigen gilt entsprechend Ziffer 4.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
8. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
9. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu unterrichten.
10. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
11. Der geschäftsführende Vorstand tritt möglichst alle vier Wochen zusammen.

§ 8 Ausschüsse

1. Für die Bereiche Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Breiten- und Freizeitsport
Leiter der Sportabteilungen oder deren Beauftragte
 - b) Wettkampfsport
Leiter der Abteilungen, die Wettkampf betreiben, oder deren Vertreter.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrage des zuständigen Leiters einberufen.

§ 9 Protokollierung

1. Über alle Versammlungen und Sitzungen sind vom Geschäftsführer oder einem zu benennenden Protokollführer Berichte zu erstellen. Diese sind vom Versammlungsleiter und Berichtersteller zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung davon erhält jedes Mitglied des Gesamtvorstandes.
2. Der Schatzmeister erstellt neben seiner Buchführung alle drei Monate ein Protokoll, aus welchem der genaue Kassenstand ersichtlich ist.

§ 10 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Eine schriftlich-geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied dieses beantragt.

Wenn nicht mehr Kandidaten vorhanden als Vorstandsämter zu vergeben sind, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Versammlungsleiter zunächst über die Wahl aller Kandidaten in einem Wahlgang gleichzeitig abstimmen lässt. Dabei haben Mitglieder, die auch nur einen Kandidaten nicht wählen wollen mit „Nein“ zu stimmen. Wird die erforderliche Mehrheit hierdurch nicht erreicht, muss über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt werden.

§ 11 Beiträge

1. Der monatliche Beitragssatz wird von der Mitgliederversammlung bei jeder Jahreshauptversammlung neu festgesetzt.
2. Es können Aufnahmegebühren erhoben werden.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beitragsermäßigungen festsetzen.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
6. Die Beiträge sind halbjährlich fällig und werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

8. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
9. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein gerichtlich und außergerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
10. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung wird alle drei Monate durch den Schatzmeister, dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, durchgeführt. Das Ergebnis wird protokollarisch festgehalten und durch die Prüfenden unterzeichnet.
2. Die zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Jugendordnung

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr geben sich eine Jugendordnung.

Sie wählen den Jugendleiter, der der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Die Jugendlichen wählen einen Vereinsausschuss, dessen Zusammensetzung in der Jugendordnung zu regeln ist.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Die eigene Kassenführung für die Jugendabteilung wird gewährleistet.

§ 15 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand kann weitere Ordnungen beschließen. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.

§ 16 Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, soweit gesetzlich erforderlich.

§ 18
Vereinsfusion

1. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19
Vereinsauflösung

1. Die Vereinsauflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt

"Auflösung des Vereins"

stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder beschlossen hat
 - oder
 - b) von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn sich eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder dafür ausspricht. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Stadtsporbund Oberhausen", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die neue Fassung der Vereinssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11. November 2018 von den Mitgliedern beschlossen.
Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

46147 Oberhausen, den 11. November 2018

gez. Herbert Pollerberg

1. Vorsitzender

gez. Jürgen Neetenbeck

2. Vorsitzender

gez. Klaus Maurer

3. Vorsitzender

gez. Volker Hogefeld

Geschäftsführer

gez. Ingrid Maurer

Schatzmeister